

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	19.01.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung des Bildungsganges "Fachoberschule, Klasse 11 und 12 im Fachbereich Technik (Schwerpunkt Elektrotechnik und Metalltechnik)" gemäß § 22 Abs. 6 Nr. 1 SchulG i. V. m. §§ 7, 9 APO-BK Anlage C am Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik zum 01.08.2016

Betroffene Produktgruppe

11.03.02

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Einrichtung des Bildungsganges trägt zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulangebotes in der Stadt Bielefeld bei.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Stadt Bielefeld als Schulträger entstehen durch den geplanten Bildungsgang Kosten für Lernmittel in Höhe von rund 156 Euro je Schüler/in für den gesamten Bildungsgang (28 Schüler x 156 Euro = 4.368 Euro). Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch Schülerfahrkosten sind aufgrund der derzeit unbekannten Zusammensetzung der Schülerschaft des Bildungsganges nicht absehbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bielefeld richtet am Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik zum 01.08.2016 den Bildungsgang "Fachoberschule, Klasse 11 und 12 im Fachbereich Technik (Schwerpunkt Elektrotechnik und Metalltechnik)" gemäß § 22 Abs. 6 Nr. 1 SchulG i. V. m. §§ 7, 9 APO-BK Anlage C ein.

Begründung:

Der Antrag des Carl-Severing-Berufskollegs für Metall- und Elektrotechnik wurde von der Schulkonferenz am 29.09.2015 befürwortet und damit beschlossen. Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld hat sich positiv zur Einrichtung des Bildungsganges geäußert.

Die Nachfrage nach Studienabsolventen in den Bereichen Elektrotechnik und Maschinenbautechnik ist bei der regionalen Wirtschaft unverändert hoch. Ein in diesen Schwerpunkten abgeschlossenes Studium führt in der Regel zu sehr guten Chancen auf dem Beschäftigungsmarkt in Ostwestfalen-Lippe.

Voraussetzung für die Aufnahme an die Fachhochschule ist der erfolgreiche Nachweis über den Erwerb der Fachhochschulreife. Schülerinnen und Schüler mit dem Abschluss Fachoberschulreife und Qualifikationsvermerk, die diesen Abschluss anstreben und keinen Ausbildungsplatz besetzen können, nehmen in der Regel die Ausbildung im dreijährigen, doppelqualifizierenden Bildungsgang „Informationstechnische/r Assistent/in“ auf. Diese Entscheidung für einen Bildungsgang, der zum

einen zur Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten an den Universitäten vonseiten der Schule beiträgt und zum anderen eine hohe Praxisorientiertheit aufweist, ist zweifelsohne in einer Vielzahl von Fällen eine interessante Alternative zur Allgemeinen Hochschulreife. Allerdings zeigen diesbezügliche statistische Erhebungen der jüngeren Vergangenheit sehr deutlich, dass es bei der Wahl für den „Informationstechnische/r Assistent/in“-Bildungsgang (zu) oft zu einer Fehlsteuerung kommt, indem Jugendliche die Möglichkeiten der Berufsausbildung nicht nutzen (können).

Vor diesem kurz skizzierten Hintergrund bietet die Fachoberschule Klasse 11 und 12 eine sinnvolle Alternative bzw. erfolgversprechende Ergänzung des Bildungsangebotes am Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik. Durch das zwingend erforderliche betriebliche Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler differenzierte Einblicke in die betriebliche Praxis; die bei einem Fachhochschulstudium vorteilhaft sein könnten. Zudem könnten intensive Kontakte zu Ausbildungsbetrieben geknüpft werden. Damit erhält dieser Bildungsgang durch den starken Praxisbezug die Funktion eines „Türöffners“. Somit besteht die Möglichkeit, in einen Ausbildungsberuf zu wechseln oder aber im zweiten Jahr die Klasse 12 mit der Fachhochschulreife als Studienberechtigung abzuschließen.

Zugleich wird eine Fehlsteuerung vermieden, die darin besteht, dass Jugendliche den Weg der Assistentenberufe wählen, ohne anschließend die Möglichkeiten der Berufsausbildung nach Landesrecht zu nutzen oder nutzen zu können.

Der Bildungsgang ist einfach qualifizierend, d. h. ohne Berufsausbildung nach Landesrecht.

Die Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern im Rahmen der Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 Abs. 1 SchulG ist erfolgt. Bedenken gegen die geplante Errichtung des neuen Bildungsganges wurden nicht geäußert.

Im Rahmen der Schulträgerberatung hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Einrichtung des Bildungsganges bestehen.

Die notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Einrichtung des Bildungsganges am Carl-Severing-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung sind gegeben.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Dr. Witthaus
Beigeordneter